

RS Vfgh 1989/9/26 B642/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1989

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6300 Rinderzucht, Tierzucht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt / Willkür

Bgld TierzuchtförderungsG §12 Abs2 lita

AVG 1950 §58 Abs2

AVG 1950 §60

Leitsatz

Erteilung einer beschränkten Deckbewilligung gemäß §12 Abs2 lita Bgld. TierzuchtförderungsG ohne ausreichende Begründung; Verletzung des Gleichheitsrechtes

Rechtssatz

Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Gleichheitsverletzung durch Fehlen ausreichender Begründung; die Begründung des Bescheides muß aus diesem selbst hervorgehen.

Im gegebenen Fall verstieß die belangte Behörde nicht nur gegen ihre aus den §§58 Abs2, 60 AVG 1950 erfließende verfahrensrechtlichen Verpflichtung, "die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen"; sie unterließ es vielmehr schlechthin, dem Antragsteller gegenüber auch nur anzudeuten, in welchem Umstand das materielle Hindernis liegen könnte, statt einer Deckbewilligung im bisher gewährten Umfang bloß eine gemäß §12 Abs2 lita des Bgld. TierzuchtförderungsG 1985 auf eigene Stuten der gleichen Rasse beschränkte (sogenannte Deckbewilligung A) zu erteilen.

Entscheidungstexte

- B 642/87
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.1989 B 642/87

Schlagworte

Bescheidbegründung, Tierzuchtförderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B642.1987

Dokumentnummer

JFR_10109074_87B00642_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at